



Erläuternder Bericht

Ausführungsreglement zum Jagdgesetz (ReKJSG)

Anpassungen 2023

1. Allgemeines

Da das Ausführungsreglement im Jahr 2021 einer Totalrevision unterzogen wurde, gibt es dieses Jahr (wie bereits im letzten Jahr) grundsätzlich keinen grossen Anpassungsbedarf.

Aufgrund der neu erarbeiteten Weisung für die Ausbildung und Prüfung von Jungjägerkandidaten und der diesbezüglichen Entscheide durch die Prüfungskommission mussten hingegen einige Anpassungen im Kapitel 1 Jagdausbildung vorgenommen werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (Artikeln)

1 Jagdausbildung

Art. 1 Grundsätze

Der Absatz 1 wurde zum besseren Verständnis umformuliert und in Sinne der Vereinheitlichung die Reihenfolge «Praxis vor Theorie» konsequent angewandt.

Im Absatz 2 wurden die Zulassungsbedingungen an den Artikel 13 des kantonalen Jagdgesetzes geknüpft.

Der Absatz 4 wurde gestrichen, da diese Detail-Information in der entsprechenden Weisung geregelt wird.

Art. 2 Ausbildung

Der gesamte Artikel wurde sprachlich optimiert, inhaltlich aber grundsätzlich unverändert belassen.

Im Absatz 5 wurde die Auflistung der möglichen Gründe für einen Ausschluss gelöscht, da diese nicht abschliessend war und allfällige Ausschlüsse individuell behandelt werden müssen.



Art. 3 Schiessstände

Im Absatz 1 wurde die Textstelle «in den verschiedenen Regionen» gelöscht.

Art. 4 Anmeldung zu der Ausbildung

Der Absatz 3 wurde angepasst, so dass die Ausbildung zukünftig auf maximal 5 Jahre limitiert ist. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Neuanmeldung erforderlich und der Kandidat muss die gesamte Ausbildung wiederholen.

Art. 5 Prüfung

Im Absatz 3 wird neu geregelt, dass die Schiessprüfung und die Theorieprüfung resultatmässig nicht mehr verknüpft sind.

Der Absatz 6 wurde umformuliert und festgelegt, dass Einzel-Schiessprüfungen (nach zweimaligem Nicht-Bestehen) neu im Anschluss an eine ordentliche Prüfungssession stattfinden.

Art. 6 Prüfungssessionen und Einschreibung für die Prüfung

Im Absatz 1 wird neu geregelt, dass die Wiederholungsschiessprüfung noch vor Beginn des zweiten Ausbildungsjahres organisiert wird.

Art. 7 Prüfungskommission

Dieser Artikel wurde lediglich sprachlich optimiert.

2 Aufsicht über die Jagd und die wildlebenden Tiere

Keine Änderungen

3 Jagdausübung

Art. 25 Kontrolle

Nur die französische Version dieses Artikels wurde sprachlich angepasst. Inhaltlich bleibt der Artikel unverändert.

Art. 32 Technische Bestimmungen

Die Bestimmungen im Absatz 8 wurden dahingehend präzisiert, dass die Benutzung eines Jagdpostens im Innern eines Gebäudes und/oder das Schiessen aus dem Innern eines Gebäudes im Sinne eines festen Ansitzpostens verboten ist. Dies soll die Sicherheit im Umgang mit der Waffe erhöhen und die Gleichberechtigung unter der Jägerschaft gewährleisten.

Die Benutzung von festen Ansitzposten ist ausschliesslich für die Kleinraubwildjagd (Patent E) gestattet, siehe entsprechenden Artikel 27 im Beschluss.

Art. 33 Zugelassene Hunde

Der Absatz 3 wurde präzisiert, damit verständlicher ist, welche Hunde anerkannt werden (Fähigkeitsausweis des WKJV oder anerkannte Prüfung).



Art. 43 Geschütztes Wild

Auf kantonaler Ebene wurde ein umfangreiches Steinwild-Markierungsprojektes lanciert. Neu ist daher sämtliches Steinwild, welches mit Ohrmarken markiert ist, geschützt. Da die Steinwildregulation tagsüber stattfindet und das Wild aufgrund der individuell zugeteilten Geschlechts- und Alterskategorie in jedem Fall sorgfältig angesprochen werden muss, ist die Umsetzung dieser neuen Bestimmung sicherlich praktikabel. Damit wird sichergestellt, dass die Tiere möglichst über einen langen Zeitraum am Leben bleiben und folglich langjährige Daten liefern, welche wichtig sind für ein solches Managementprojekt.

Art. 44 Fehlabschuss von geschütztem oder nicht erlaubtem Wild

In einem neu eingeführten Absatz 3^{bis} wurde für den irrtümlichen Abschuss einer 2.5 jährigen Gämse (Bock und Geiss) ein Betrag von 200 Franken festgelegt.

4 Wildschäden

Keine Änderungen

5 Allgemeine Bestimmungen

Art. T2-1 Anpassungen der Bestimmungen und Übergangsbestimmungen

Im Absatz 1 wurden die Daten aktualisiert.

Der neu hinzugefügte Absatz 2 verlängert die Erlaubnis von Schrotpatronen mit einem Durchmesser von mehr als 4.5mm um ein zusätzliches Jahr.